ANLAGE NR. 3.13 GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET "WULFENER BRUCH UND TEICHGEBIET OSTERNIENBURG" (EU-CODE: DE 4137-401, LANDESCODE: SPA0015)

§ 1 Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Aken, Diebzig, Dornbock, Drosa, Elsnigk, Kleinzerbst, Lödderitz, Micheln, Osternienburg, Wulfen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.256 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst südlich bis westlich von Aken (Elbe) die Naturschutzgebiete Diebziger Busch, Wulfener Bruchwiesen und Neolith-Teich sowie weitere Grünlandbereiche und Ackerflächen. Die Grenze verläuft zwischen Mennewitz und dem Naturschutzgebiet Neolith-Teich entlang der Gehölz-Offenland-Grenze, schließt hierbei die Stillgewässer ein und verläuft weiter zwischen der südlichen Teilfläche des Naturschutzgebietes Wulfener Bruchwiesen und dem Bauernteich. Das Gebiet schließt im weiteren Verlauf die Stillgewässer, Gehölzbestände und Grünlandflächen der Osternienburger Teiche zwischen Trebbichau und Elsnigk ein.
- Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet "Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen" (FFH0163), die Naturschutzgebiete "Diebziger Busch" (NSG0087), "Neolith-Teich" "Wulfener Bruchwiesen" (NSG0132), grenzt (NSG0088) und Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Elbe" (LSG0051SBK), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten Elbe" (LSG0051KÖT) "Mittlere und "Elsnigk Osternienburger Teiche" (LSG0081KÖT), überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat "Mittelelbe" (BR0004LSA), umfasst die Flächennaturdenkmäler "Südrand des Diebziger Busches (Ochsenbusch)" (FND0013KÖT), "Wiesenmoor" (FND0012KÖT), "Windrose Osternienburg" (FND0010KÖT) und überschneidet sich mit dem Flächennaturdenkmal "Wasserlauf der Taube von Diebzig bis Mennewitz" (FND0007KÖT).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 - 1. Gebietskarte: SPA0015,
 - 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 041, 050.

§ 2 <u>Gebietsbezogener Schutzzweck</u>

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Elbtiefland gelegenen Gebietes bestehend aus dem Diebziger Busch im Norden, dem Wulfener Bruchwiesen und dem Teichgebiet Osternienburg; es handelt sich um ein Niederungsgebiet mit Feucht- und Frischgrünländern, Äckern, Altholzbeständen und einer Vielzahl an Gewässern mit ausgedehnten Röhrichtsäumen, insbesondere als Rastgewässer für nordische Gänse und Kraniche sowie Brutvögel der naturnahen Stillgewässer und der Röhrichtbereiche wie Rohr- und Zwergdommel,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (Luscinia svecica), Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Fischadler (Pandion haliaetus), Flussseeschwalbe (Sterna hirundo), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Heidelerche (Lullula arborea), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Kornweihe (Circus cyaneus), Kranich (Grus grus), Merlin (Falco columbarius), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Moorente (Aythya nyroca), Neuntöter (Lanius collurio), Ohrentaucher (Podiceps auritus), Prachttaucher (Gavia arctica), Purpurreiher (Ardea purpurea), Rohrdommel (Botaurus stellaris), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rothalsgans (Branta ruficollis), Rotmilan (Milvus milvus), Schreiadler (Aguila pomarina), Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Silberreiher (Casmerodius albus), Singschwan (Cygnus cygnus), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Sumpfohreule (Asio flammeus), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Wachtelkönig (Crex crex), Wanderfalke (Falco peregrinus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Weißwangengans (Branta leucopsis), Wespenbussard (Pernis apivorus), Wiesenweihe (Circus pygargus), Zwergdommel (Ixobrychus minutus), Zwerggans (Anser erythropus), Zwergsäger (Mergus albellus), Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (Calidris alpina), Bartmeise (Panurus biarmicus), Bekassine (Gallinago gallinago), Beutelmeise (Remiz pendulinus), Blässgans (Anser albifrons albifrons), Blässhuhn (Fulica atra), Brandgans (Tadorna tadorna), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus), Gänsesäger (Mergus merganser), Graugans (Anser anser), Graureiher (Ardea cinerea), Großer Brachvogel (Numenius Grünschenkel (Tringa nebularia), Habicht (Accipiter gentilis), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Höckerschwan (Cygnus olor), Kiebitz (Vanellus vanellus), Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola), Knäkente (Anas querquedula), Kolbenente (Netta rufina), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Krickente (Anas Kurzschnabelgans (Anser brachyrhynchus), Lachmöwe (Larus ridibundus), Löffelente (Anas clypeata), Mäusebussard (Buteo buteo), Pfeifente (Anas penelope), Raubwürger (Lanius excubitor), Raufußbussard (Buteo lagopus), Regenbrachvogel (Numenius phaeopus), Reiherente (Aythya fuligula), Rohrschwirl (Locustella luscinioides), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Rotschenkel (Tringa totanus), Saatgans (Anser fabalis), Samtente (Melanitta Schellente (Bucephala clangula), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Schnatterente (Anas strepera), Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis), Silbermöwe (Larus argentatus), Sperber (Accipiter nisus), Spießente (Anas acuta), Steppenmöwe (Larus cachinnans), Stockente (Anas platyrhynchos), Sturmmöwe (Larus canus), Tafelente (Aythya ferina), Teichhuhn (Gallinula chloropus), Trauerente (Melanitta nigra), Turmfalke (Falco tinnunculus), Wasserralle Waldwasserläufer (Tringa ochropus), (Rallus aquaticus). pratensis), Wiesenpieper (Anthus Wiesenschafstelze (Motacilla flava). Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis).

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

- 1. in Schutzzone 1 Befahren der Gewässer nur auf dem westlichen Teil des Salzteiches und das Anlanden nur an Stegen; die Grenze stellt die Westspitze der Insel im Salzteich dar,
- 2. in Schutzzone 2 kein Befahren der Gewässer in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni,
- 3. in Schutzzone 3 und 4 kein Befahren der Gewässer,
- 4. keine Erhöhung der Anzahl der Stege am Löbitzsee und an der Faulen Lache ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 - 1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere von Kiebitz oder Großerm Brachvogel, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha
 - 2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
 - 3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 - 1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 - 1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 - 1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 - 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 - 1. In Schutzzone 1 kein Angeln und kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken sowie das Befahren
 - a) mit maximal 3 Booten auf dem Pumpenteich,
 - b) mit maximal 5 Booten auf dem Großen Rußteich,
 - c) mit maximal 3 Booten auf dem Kleinen Rußteich,
 - d) mit beliebig vielen Booten auf dem westlichen Teil des Salzteiches; jedoch ohne Anlanden außerhalb von Stegen; die Grenze des westlichen Teiles stellt die Westspitze der Insel im Salzteich dar,
 - 2. in Schutzzone 2 kein Angeln oder Befahren der Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken,
 - 3. in Schutzzone 3 kein Angeln oder Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken,
 - 4. in Schutzzone 4 kein Angeln oder Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 041 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken sowie das Befahren der Großen Kabel, jedoch nur mit einem Boot,
 - 5. keine Erhöhung der Anzahl der Stege am Löbitzsee und an der Faulen Lache ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

die Bestimmungen der Nrn. 1 bis 4 gelten ab dem Jahr 2020.